

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 10 24 41	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 14.02.2022	27	2022

## Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	04.03.2022		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	23.03.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> entfällt		

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>				Geschäftsbereich 10	
Gefertigt: 10.1	Beteiligt: 10			Landrat	
				zur Beschlussausführung.	
				In Vertretung gez. Herzog	
				(Handzeichen)	

### Betreff:

Anpassung der Fraktionszuwendungen

### Beschlussvorschlag:

Die jährlichen Fraktionszuwendungen werden um Zuwendungen für den Aufwand der Fraktionsgeschäftsführung erhöht. Die bisherige Regelung zum Sockelbetrag je Fraktion und zum Betrag für jedes Fraktionsmitglied bleibt unberührt. Die Neuregelung soll, vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushalt, ab dem 01.04.2022 gelten.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	lfd. Nr. 27	Jahr 2022

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

5 Fraktionen und Gruppen bestimmen auch auf kommunaler Ebene weitgehend über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit in den Vertretungen. Die mittelbare Finanzierung über Aufwandsentschädigungen ist für die Fraktionsarbeit längst nicht mehr ausreichend. Deshalb können Kommunen diese Tätigkeit durch Geld- und Sachleistungen, sogenannte Fraktionszuwendungen, unterstützen (§ 57 Abs. 3 NKomVG).

10 **Aktuelle Situation beim Landkreis Helmstedt**

15 Jede Fraktion/Gruppe des Landkreises Helmstedt erhält jährlich einen Sockelbetrag i.H.v. 200 EUR und zusätzlich einen Betrag i.H.v. 350 EUR je Mitglied (Beschluss des Kreistages vom 02.10.2013, Drs. Nr. 97/2013). Der Landkreis Helmstedt stellt den Fraktionen Räumlichkeiten für die Durchführung von Fraktionssitzungen zur Verfügung.

**Überprüfung der Angemessenheit und Erhöhung der Zuwendungen**

20 Aus dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ergibt sich, dass die Zuwendungen bedarfsgerecht sein müssen. Der von den Fraktionen/Gruppen benötigte Bedarf für die Geschäftsführung bildet hierbei die Obergrenze der Zuwendungen.

25 Entsprechend der Empfehlung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes wurde der Bedarf zu Beginn der laufenden Wahlperiode neu ermittelt. Die Ergebnisse wurden dokumentiert und müssen durch den Kreistag beschlossen werden. Auf diese Weise wird der Landkreis dem Anspruch gerecht, die stetig zunehmend komplexere Arbeit der ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker hinsichtlich des Umfangs zu bewerten und durch Anpassung der Zuwendungen sicherzustellen.

30 **Neuregelung für Zuwendungen für Personalaufwand**

35 Der zulässige Umfang der Beschäftigung von Fachpersonal hängt von der Größe der Fraktion/Gruppe, der Größe der Gebietskörperschaft und der mit ihr zusammenhängenden Komplexität der Aufgaben ab. Aus Haushaltsmitteln zuwendungsfähig ist dabei ausschließlich der zur Erfüllung der organschaftlichen Aufgaben nachprüfbar notwendige sachliche und personelle Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen/Gruppen.

40 Die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln hat hierbei grundsätzlich die gleiche haushaltsrechtliche Qualität wie die Finanzierung anderer Teile der Staatsorganisation. Daher ist die Vergütungsgestaltung der Fraktionsmitarbeitenden an den Maßstäben des öffentlichen Dienstes zu orientieren.

45 Somit gilt auch für Fraktionsmitarbeitende, dass sich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 TVöD (VKA) die Eingruppierung nach Tätigkeitsmerkmalen richtet. Bei der Eingruppierung richtet sich die Vergütungsgruppe nach der Art der Beschäftigung und der Qualifikation der Beschäftigten. Die Eingruppierung von Beschäftigten in Entgeltgruppen, deren allgemeine Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllt sind, sowie die Gewährung über- bzw. außertariflicher Lohnbestandteile, verstößt gegen das sog. Besserstellungsverbot.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 27	Jahr 2022

50 Aufgrund der vorliegenden Tätigkeitsbeschreibungen wäre nach Einschätzung der  
Dienststelle eine vergleichbare Stelle voraussichtlich bei Entgeltgruppe 9b TVöD anzu-  
siedeln. Dies entspricht bei Erfahrungsstufe 3 mit einem monatlichen Entgelt i.H.v. 3.500  
55 EUR brutto (bei 39 Wochenarbeitsstunden) einem Arbeitgeberbrutto i.H.v. ca. 4.440  
EUR.

Den unterschiedlichen Arbeitsmengen in Abhängigkeit von der Fraktionsstärke wird mit  
einer gestaffelten maximal zu berücksichtigenden Stundenzahl pro Woche Rechnung ge-  
tragen. Die Fraktionen/Gruppen erhalten somit zur personellen Unterstützung bei der  
60 Fraktionsarbeit Zuwendungen nach folgender Bemessungsgrundlage:

Fraktionen und Gruppen ab 13 Mitglieder:

Ausgehend von ½ Stelle mit höchstens 20 Wochenstunden wird ein maximaler Zuwen-  
dungsbetrag i.H.v. 2.220 EUR monatlich, jährlich: 26.640 EUR, festgelegt.

65 Fraktionen und Gruppen mit 7 - 12 Mitgliedern:  
Ausgehend von höchstens 10 Wochenstunden wird ein maximaler Zuwendungsbetrag  
i.H.v. 1.110 EUR monatlich, jährlich: 13.320 EUR, festgelegt.

70 Fraktionen und Gruppen mit 2 - 6 Mitgliedern:  
Ausgehend von ca. 4 Wochenstunden wird ein maximaler Zuwendungsbetrag i.H.v. 444  
EUR monatlich, jährlich: 5.328 EUR, festgelegt.

75 Sollte der Personalaufwand der jeweiligen Fraktion niedriger sein als die vom Landkreis  
Helmstedt berechneten Zuwendungen, wird nur der jeweils tatsächlich gezahlte Perso-  
nalaufwand der Fraktion bezuschusst.

**Haushaltsrechtliche Folgen**

80 Jede Fraktion/Gruppe des Landkreises Helmstedt erhält unverändert jährlich einen So-  
ckelbetrag i.H.v. 200 EUR und zusätzlich einen Betrag i.H.v. 350 EUR für jedes Frakti-  
onsmitglied. Unter Berücksichtigung der Personalkostenzuwendungen ergeben sich fol-  
gende jährliche Zuwendungsbeträge:

85	<u>Fraktion/Gruppe</u>	<u>Grundbetrag +Sockelbetrag</u> <u>(unverändert)</u>		<u>Personalkosten</u>	<u>Gesamt/Jahr</u>
	SPD (14 KTA):	5.100 EUR	+	26.640 EUR	31.740 EUR
	CDU (14 KTA):	5.100 EUR	+	26.640 EUR	31.740 EUR
	GRÜNE (5 KTA):	1.950 EUR	+	5.328 EUR	7.278 EUR
90	FDP/UWG/ZIEL (5 KTA):	1.950 EUR	+	5.328 EUR	7.278 EUR
	AfD (3 KTA):	1.250 EUR	+	5.328 EUR	6.578 EUR
	<u>Fraktionszuwendungen gesamt:</u>				<u>84.614 EUR</u>

95 Durch die Berücksichtigung der Personalkostenzuwendungen erhöht sich der jährliche  
Zuwendungsbetrag auf 84.614 EUR, für das Jahr 2022 anteilig auf 67.298 EUR.